

Dr. Gerhard Feige  
Bischof von Magdeburg



#### 4. Ergänzung zur 5. Anordnung vom 30.10.2020 für das Bistum Magdeburg

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation ordnet der Bischof von Magdeburg in Ergänzung zur 5. Anordnung vom 30.10.2020 folgendes für die Zeit ab dem 17.05.2021 an:

1. Aufgrund der Verordnung der Bundesregierung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Covid-19 ist es nunmehr möglich, dass für geimpfte und von der Covid-19-Erkrankung genesene Menschen Erleichterungen von den geltenden Schutzmaßnahmen gelten. Die 12. SARS-CoV-2- Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 07.05.2021 übernimmt in § 18 Abs. 2 diese Ausnahmen für das Land Sachsen-Anhalt.  
Dies betrifft im Wesentlichen Kontaktbeschränkungen und Ausgangssperren. Vollständig geimpfte und genesene Personen unterliegen damit nicht mehr der zahlenmäßigen Beschränkung bei Zusammenkünften.
2. In einigen Bereichen kann perspektivisch somit wieder pastorale Arbeit mit Präsenzveranstaltungen angeboten werden. Dies betrifft zunächst insbesondere die Seniorentreffen, da es in dieser Gruppe einen hohen Anteil vollständig geimpfter Gemeindemitglieder gibt.
3. Eine Teilnahme an Präsenzveranstaltungen ist an den Nachweis der vollständigen Impfung (z.B. durch Vorlage des Impfausweises) oder die Genesung nach einer Covid-19-Erkrankung gebunden.
4. Weiterhin hat das Gebot zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung und das Abstandsgebot für alle Teilnehmer an Präsenzveranstaltungen Geltung. Die Teilnehmer sind über Anwesenheitslisten mit Namen und Kontaktdaten zu erfassen.
5. Es gilt weiterhin, dass alle Teilnehmer ohne Covid-19-typische Symptome sein müssen.
6. Hinsichtlich der Feier der Gottesdienste gelten keine neuen Regelungen. Insoweit wird auf die bisher geltenden Mindeststandards verwiesen.
7. Dienstberatungen und Gremiensitzungen können in Präsenz stattfinden, sofern die Mitglieder vollständig geimpft sind, eine Genesung nach Erkrankung nachweisen oder einen tagesaktuellen negativen Test vorweisen.

Die Regelungen der Bundesregierung sehen über die sogenannte Bundesnotbremse bestimmte Verfahren vor, die bei steigenden oder fallenden Inzidenzwerten Geltung erlangen. Insofern sind die Pfarreien verpflichtet, sich über die jeweils vor Ort geltenden Regelungen zu informieren. Die Pfarreien sind verpflichtet, die jeweiligen regionalen Corona-Anordnungen der zuständigen staatlichen Stellen zu prüfen und zu beachten.

Magdeburg, 12. Mai 2021

*Gerhard Feige*

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

